

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Nachdem der Propst eine erste Verteidigungsschrift, die Seitenschläger ihre Verteidigungsschrift und der Propst eine zweite an den Landeshauptmann gerichtet haben, gibt dieser den „Enndt Abschidt“: Der Propst ist schuldig, den Untertanen die Weide und die Holznutzung in der seit Menschen-gedenken üblichen Weise zu gestatten und die neu ein-gefangenen Wiesen aufzulassen.

19. Erledigung. Der Propst appelliert gegen dieses Urteil am 12. Dezember 1553 an den königlichen Statt-halter der Niederösterreichischen Lande; König Ferdinand aber bestätigt es mit 11. Mai 1555. Der Landeshauptmann gibt am 17. Juli 1555 den Parteien diese königliche Ent-scheidung bekannt.

2. Die Lebensverhältnisse.

Das Buch gewährt einen Einblick in die Lebensver-hältnisse unserer Bauern vor 400 Jahren.

Gutsherrschaft und Untertanen. Grund und Boden sind Eigentum des Stiftes. Die Bauern besitzen ihre Güter als Lehen des Stiftes und geben „für den ge-bräuch vnd nutz des Eigentums“ alljährlich zu St. Johann Baptiste den vorgeschriebenen Zins. Sie sind Untertanen der Gutsherrschaft. „Vmb das Eigenthumb Ist khain strit, wissen vorhin woll, das nit allain das holz, sonder alle vnnfere gründt vnd poden, Eigenthümlisch Zu dem Gozhaus gehörig, was wir von alter heer vmb das wier das Eigenthumb gebrauchen vnd nutzen, gedient, vnd geraicht haben.“ Die Seitenschläger nennen den Propst immer „vnser genediger herr, sein gnaden“, sich selber „vnderthanen, des Gozhaus holden“.

Was die Seitenschläger an Dienst zu leisten hatten, steht in ihrem Gegenbericht: „Für vnnfere klainen güetl, darauf wir das felig Prot nit erpauen, sonder den Maistzen Tail khaussen müessen, diennt vnnser Tedweder für dienst vnd Robatgelt, von seinem güetl vierundvierzig Phenig“. Dazu hatten sie noch eine Landessteuer zu entrichten. Diese wurde nach dem Vermögen der Güter und der Personen ange-schlagen und richtete sich nicht bloß nach der Bauernschaft, sondern nach dem Gültigen Handwerk, der Drechslerei. Das halbe Lehen der Seitenschläger ist zu 120 Pfund Pfennige im